

STATUTEN

Swiss Structured Products Association SSPA

Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte SVSP

Association Suisse Produits Structurés ASPS

A. Name, Sitz und Zweck

1. Unter den Namen „Swiss Structured Products Association SSPA, Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte SVSP, Association Suisse Produits Structurés ASPS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) (nachfolgend der “Verband”).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.
3. Der Zweck des Verbandes besteht, unter Ausschluss jeder geschäftlichen Tätigkeit, in der Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Strukturierten Produkte und in der Förderung des Ansehens von Strukturierten Produkten und damit verbunden des Finanzplatzes Schweiz.
4. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er:
 - a) die Bekanntheit von Strukturierten Produkten sowie der Mitglieder im In- und Ausland fördert;
 - b) über Strukturierte Produkte und deren Einsatz in der Vermögensverwaltung informiert;
 - c) die Akzeptanz von Strukturierten Produkten in der Vermögensverwaltung fördert;

- d) ein Kommunikationsorgan zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder u.a. gegenüber Behörden, anderen Verbänden, Medien, nationalen und internationalen Organisationen schafft;
- e) gegebenenfalls Empfehlungen erlässt und Verhaltensregeln und Branchenstandards definiert;
- f) das Umfeld und die Rahmenbedingungen von Strukturierten Produkten im In- und Ausland beobachtet und Studien, Statistiken und Lösungsvorschläge zu Fragestellungen und Problemen der Mitglieder erstellt.

B. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

- 5. Die Mitgliedschaft des Verbandes wird nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Anmeldung auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist der schriftlichen Anmeldung gleichgestellt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 6. Der Verband hat Aktivmitglieder und Passivmitglieder. Sofern nicht anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Mitglieder sowohl Aktiv- wie auch Passivmitglieder.

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Emittenten von Strukturierten Produkten, die
- b) In der Schweiz direkt oder indirekt über Gruppengesellschaften eine substantielle Präsenz an Geschäftsräumlichkeiten und Personal im Zusammenhang mit der Emission, Kotierung und dem Vertrieb von Strukturierten Produkten unterhalten
- c) und die regelmässig an der SIX Swiss Exchange Strukturierte Produkte in nennenswertem Umfang kotieren.

Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Personen, die in der Schweiz öffentlich angebotene Strukturierte Produkte von der Schweiz aus ausgeben, garantieren oder vertreiben;
 - b) Revisionsgesellschaften von Emittenten Strukturierter Produkte;
 - c) andere natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
- 7. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle per Ende Geschäftsjahr erfolgen. Eine entsprechende Erklärung hat spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen.

Die Erklärung auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist der schriftlichen Erklärung gleichgestellt.

8. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist dem schriftlichen Antrag gleichgestellt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn ein Mitglied:
 - a) den Verbandszweck gefährdet, etwa indem es durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit das Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder, von Strukturierten Produkten oder des Finanzplatzes Schweiz schädigt oder gefährdet;
 - b) seinen Verbandsverpflichtungen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht nachkommt, insbesondere, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt;
 - c) den Verbandsfrieden fortdauernd stört;

9. Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sowie beim Dahinfallen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 6.

Tritt ein Mitglied aus dem Verband aus, wird es ausgeschlossen oder erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, scheiden auch seine Delegierten aus allfälligen Organfunktionen aus.

10. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung für das folgende Geschäftsjahr für alle Aktivmitglieder einheitlich festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbeitrags für Passivmitglieder beträgt die Hälfte des Beitrags für Aktivmitglieder. Während eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Geschäftsjahr einen pro rata Betrag, berechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme gemäss Beschluss des Vorstandes.

Für die Erfüllung ausserordentlicher, dem Verbandszweck dienender Aufgaben kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Beiträge beschliessen.

Im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

11. Die Geschäftsstelle erteilt den Mitgliedern des Verbandes auf Anfrage Auskunft über sämtliche Fragen, die mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Die Mitglieder werden regelmässig über die Verbandstätigkeit informiert und haben die Möglichkeit, öffentliche Veranstaltungen des Verbandes zu reduzierten Eintrittspreisen zu besuchen.

C. Organe des Verbandes und Beschlussfassung

12. Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle.

Die Delegiertenversammlung

13. Jedes Aktivmitglied kann bis zu zwei Delegierte stellen, welche in seinem Namen an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
14. Jedem Aktivmitglied steht in der Delegiertenversammlung eine Stimme zu, welche von seinem Delegierten ausgeübt wird. Allfällige zweite Delegierte nehmen mit beratender Stimme teil. Durch schriftliche Vollmacht kann ein beliebiges anderes Aktivmitglied zur Vertretung an der Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts ermächtigt werden.
15. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.
16. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung erfolgen brieflich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) an die Aktivmitglieder, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden sowie der Aufforderung, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung dem Vorstand innert 7 Tagen schriftlich einzureichen. Abweichend von der grundsätzlichen Ankündigungspflicht kann über die nach Erhalt der Einladung, jedoch innert der vorgenannten Frist eingereichten Anträge an der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer zur rechtsgültigen Erledigung der traktandierten Verhandlungsgegenstände befugt. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es hiernach nicht anders bestimmt wird.

Für die Auflösung des Verbands sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
17. Der Präsident übernimmt den Vorsitz, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder, bei dessen Abwesenheit, ein von diesem bestimmter anderer Delegierter. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmzähler.
18. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung umfassen:
 - a) die Wahl des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten für jeweils zwei Jahre;
 - b) die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Vorstandes

des sowie Kenntnisnahme über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres;

- c) die Festlegung des Budget und der Jahresbeiträge für das nächste Geschäftsjahr;
- d) die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Auflösung und die Liquidation des Verbandes;
- e) die Beschlussfassung über alle anderen, ihr nach Gesetz oder Statuten zu unterbreitenden oder ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

19. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch offenes Handmehr oder durch Stimmzettel. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Der Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Höchstens ein Delegierter pro Aktivmitglied darf Einsitz im Vorstand nehmen. Der Vorstand, inklusive Präsident und Vizepräsident, wird alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden und das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt bekleiden.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, sind an der nächsten Delegiertenversammlung Neuwahlen durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder befugt, die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch Kooptation zu ersetzen.

21. Wechselt ein Vorstandsmitglied den Arbeitgeber, so hat es vom Vorstand zurückzutreten. Spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung sind in diesem Fall Neuwahlen durchzuführen. Bis dahin ist der Vorstand befugt, das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch Kooptation zu ersetzen.

22. Der Vorstand leitet den Verband und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in allen den Verband betreffenden Fragen, für welche die Statuten keine Regelung vorsehen und welche nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig oder wünschenswert sind.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse umfassen insbesondere:

- a) Vertretung nach aussen;
- b) Bestimmung der vom Verband zu verfolgenden Politik im Rahmen des Verbandszwecks, der Themen und Projekte;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- d) Vorberatung und Antragstellung in allen Geschäften, die von der Delegiertenversammlung behandelt werden, insbesondere die Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Geschäftsberichtes;
- e) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und Festlegung ihres Aufgabenbereiches;
- f) Erteilung rechtsverbindlicher Unterschriften für den Verband, wobei er die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis selber festsetzt;
- g) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;
- h) Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle;
- i) Bezeichnung von Zulieferern (Rechtsberater, PR-Agenturen, Consultants, Marktforschungsinstitute, etc.) und Arbeitsgruppen, bestehend aus von den Aktivmitgliedern gestellten Experten, zur Behandlung spezieller Fragen. Er ist befugt, diese Kompetenz an die Geschäftsstelle weiter zu delegieren.

Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wobei ein solcher Zirkularbeschluss auch auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) erfolgen kann. Ein Beschluss ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande gekommen. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

Der Vorstand versammelt sich einmal pro Quartal auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann die Durchführung einer Versammlung verlangen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Über seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Geschäftsstelle

23. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglied des Verbandes respektive Delegierte eines Mitglieds sein.

24. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Sie koordiniert und organisiert die Aufgaben des Verbandes und erstattet dem Vorstand laufend, mindestens aber quartalsweise Bericht.

Die Geschäftsstelle nimmt an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.

Im Übrigen werden die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle durch den Vorstand festgelegt.

D. Geschäftsjahr und Geschäftssprache

25. Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

26. Die Geschäftssprache ist Deutsch.

E. Liquidation

27. Im Falle der Liquidation des Verbandes soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung der Verbandsinteressen betreffen.

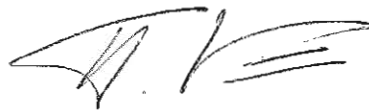
Zürich, 30. September 2009

Der Präsident



Roger Studer

Der Vizepräsident



Paolo Vanini